

Bekanntmachung über die Auslegung von 3 Änderungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Petting (§ 6 Abs. 5 BauGB)

Der Gemeinderat hat am 05.07.2018 die 3 Änderungen des Flächennutzungsplanes für die Ermöglichung von Fotovoltaikanlagen in Schweighausen, Altofing und Aich festgestellt.

Die Änderungen des Flächennutzungsplanes sind vom Landratsamt Traunstein mit den Schreiben vom 23.08.2018 Nr. 4.40-FLNPL-19-2017, 4.40-FLNPL-20-2017 und 4.40-FLNPL-21-2017 genehmigt worden.

Der Änderungspläne liegen mit allen Anlagen und den zusammenfassenden Erklärungen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus, Hauptstraße 34, 83367 Petting während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen und Auskunft verlangt werden. Außerdem stehen die Unterlagen per Download auf den Internetseiten der Gemeinde Petting www.gemeinde-petting.de unter dem Menüpunkt „Rathaus/Bauleitplanung/Fotovoltaikanlagen Schweighausen, Altofing und Aich“ zur Verfügung. Die Änderungen treten mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen einer Flächennutzungsplanänderung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Genehmigungsaufgaben und Hinweise wurden nicht erteilt.

Gemeinde Petting
Petting, 30.08.2018


Karl Lanzinger, 1. Bürgermeister

